



StMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Landesamt für Umwelt  
Regierungen  
Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Kommunale Spitzenverbände  
Industrie- und Handelskammern  
Handwerkskammern  
Abfallzweckverbände

Ihre Nachricht      Unser Zeichen  
811a/82b- U8705.4-2002/-91

Telefon +49 89 9214-2238 /-2156  
Jürgen Eichhorn  
juergen.eichhorn@stmugv.bayern.de  
Tilman Rogusch-Sießmayr  
tilman.rogusch-siessmayr@stmugv.bayern.de

München  
09.03.2006

## **Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte; Vollzugshinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden folgende Hinweise  
gegeben:

### **Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)**

Der Abfallrechtsausschuss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall hat die  
Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 ElektroG mit  
folgendem Ergebnis geprüft:

#### **1. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 ElektroG**

Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG (kei-  
ne Registrierung) ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 b) des Gesetzes über Ordnungswidrig-  
keiten das Bundesumweltministerium sachlich zuständig, da das ElektroG hinsicht-  
lich der Pflicht der Hersteller zur Registrierung (§ 6 ElektroG) von einer Bundesbe-  
hörde - Umweltbundesamt - ausgeführt wird und durch diese Bußgeldvorschrift die-

se Pflicht abgesichert wird. Anzeigen wegen unterlassener Registrierung sind daher an das Bundesumweltministerium weiterzuleiten.

§ 23 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG besitzt keinen über § 23 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG hinausgehenden eigenständigen Unrechtsgehalt und ist daher nicht als eigenständige Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

## **2. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG**

Die Zuständigkeit für den Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand des § 23 Abs.1 Nr.3 ElektroG (kein Führen der Registriernummer) liegt bei den zuständigen Verwaltungsbehörden der Ländern. Auch ein ordnungsgemäß registrierter Hersteller kann gegen § 6 Abs. 2 Satz 4 ElektroG, wonach jeder Hersteller im schriftlichen Geschäftsverkehr die Registriernummer zu führen hat, verstoßen, so dass dieser Bußgeldtatbestand nicht die vorgelagerte verwaltungsrechtliche Registrierpflicht absichert.

Wird dagegen von einem nicht registrierten Hersteller auch gegen § 6 Abs. 2 Satz 4 ElektroG verstoßen, geht diese Bußgeldtatbestands-Verwirklichung wegen des Fehlens eines eigenen Unrechtgehaltes in den Tatbeständen des § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ElektroG auf.

## **3. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 8 ElektroG**

Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 8 ElektroG (nicht rechtzeitige Abholung eines bereitgestellten Behältnisses) liegt die Zuständigkeit beim Bundesumweltministerium. Durch diese Bußgeldvorschrift soll die Pflicht der Hersteller zur Abholung von bereitgestellten Behältnissen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG) entsprechend der Zuweisung/Anordnung der zuständigen Bundesbehörde – Umweltbundesamt bzw. Stiftung Elektro-Altgeräte Register - abgesichert werden. Anzeigen wegen nicht rechtzeitiger Abholung bereitgestellter Behältnisse sind daher an das Bundesumweltministerium weiterzuleiten.

## **4. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs.1 Nr. 9 ElektroG**

Auch für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG (Verletzung der Mitteilungspflicht) liegt die Zuständigkeit beim Bundesumweltministerium. Durch diese Bußgeldvorschrift soll die Pflicht der Hersteller zur Übermittlung von Daten (§ 13 Abs.1 ElektroG) an die Stiftung Elektro-Altgeräte Register bzw. eine Bundesbehörde – Umweltbundesamt - abgesichert werden. Anzeigen wegen Verletzung der Mitteilungspflicht sind daher ebenfalls an das Bundesumweltministerium weiterzuleiten

## **5. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 bis Nr. 7 ElektroG**

Für die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 23 Abs. Nr. 1 und Nr. 5 bis Nr. 7 ElektroG sind die Verwaltungsbehörden der Länder zuständig.

**Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV), der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)**

Vorbemerkung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind im Regelfall als besonders überwachungsbedürftige Abfälle anzusehen. Dies wird zumindest auf Gemische von Altgeräten mit im Einzelnen nicht erkennbarer Zusammensetzung und unbekanntem Herstellungszeitpunkt zutreffen.

**1. Führung von Nachweisen nach der Nachweisverordnung (NachV)**

Für die Verbringung besonders überwachungsbedürftiger Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu einer Erstbehandlungsanlage gelten die Vorschriften der NachwV, sofern nicht die Verbringung im Rahmen einer durch das ElektroG angeordneten Rücknahme erfolgt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG i.V.m. § 1 Abs. 3 NachwV). Das ElektroG verpflichtet jedoch nur die Hersteller zu einer Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten – mit Ausnahme von „historischen“ (d.h. als Neugeräte vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachten) Altgeräten aus Gewerbebetrieben, deren Aufkommen nicht mit dem Altgeräteaufkommen aus privaten Haushalten vergleichbar ist (§ 3 Abs. 4 ElektroG). Das ElektroG lässt außerdem eine Verwertung von Elektroaltgeräten nicht nur durch Hersteller, sondern auch durch andere Personen wie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Erzeuger, sofern sie Gewerbebetriebe sind, ausdrücklich zu.

Somit sind nach der augenblicklichen Rechtslage bei der Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu Erstbehandlungsanlage mangels Vorliegens einer durch das ElektroG angeordneten Rücknahme Nachweise dann zu führen, wenn die Erstbehandlungsanlage nicht von einem Hersteller beauftragt worden ist oder wenn es sich um „historische“ Altgeräte aus o. g. Gewerbebetrieben handelt.

Es ist zu erwarten, dass das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung eine Änderung des § 2 Abs. 3 ElektroG enthalten wird, wonach generell – und damit auch in den vorgenannten Fällen – abfallrechtliche Nachweispflichten nicht für die Überlassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten bis zur Erstbehandlungsanlagen gelten sollen. Dieser Änderung, die auf eine Initiative des StMUGV zurückgeht, liegt insbesondere die Erwägung zugrunde, dass Erstbehandlungsanlagen nach dem ElektroG von einem Sachverständigen zertifiziert sein und Dokumentationen über die Zuführung und Abgabe von Altgeräten, Bauteilen und Stoffen führen müssen. Das Gesetz wird voraussichtlich Anfang 2007 in Kraft treten.

**Für die Übergangszeit empfehlen wir dem zuständigen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Kulmbach, nachweispflichtige Personen auf Antrag nach § 46 Abs. 3 Kreislauf**

**wirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) von Nachweispflichten der NachwV ohne weitere Auflagen unter Hinweis auf die vorgenannten Zertifizierungs- und Dokumentationspflichten des ElektroG freizustellen. Gegen eine mündliche Erteilung solcher Befreiungen auf telefonische Anfrage hin haben wir keine Bedenken.**

Soweit aber bei einem Verbringungsverfahren der Anfallort der Altgeräte, die Erstbehandlungsanlage oder der Sitz des Beförderers nicht in Bayern liegen, können Nachweispflichten nur dann ganz entfallen, wenn insoweit auch die für einen Beteiligten zuständige außerbayrische Behörde zugestimmt hat.

## **2. Genehmigungspflicht nach der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TgV ist die gewerbsmäßige Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch Beförderer, die nicht selbst Erzeuger dieser Abfälle sind, grundsätzlich genehmigungspflichtig. Jedoch entfallen Transportgenehmigungspflichten

- nach § 1 Abs. 1 Satz 2 TgV i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrW-/AbfG, wenn Altgeräte von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder von einem von diesem unmittelbar oder mittelbar beauftragten Beförderer befördert werden. Dies gilt somit auch dann, wenn ein öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 9 Abs. 6 ElektroG Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Bereitstellung zur Abholung ausnimmt.
- nach § 1 Abs. 2 Satz 1 TgV auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG, wenn Altgeräte im Rahmen einer freiwilligen oder durch das ElektroG angeordneten Rücknahme von Altgeräten durch einen Hersteller oder Vertreiber oder einen von diesen Personen unmittelbar oder mittelbar beauftragten Beförderer befördert werden.

**Somit ist eine abfallrechtliche Transportgenehmigung nur dann erforderlich, wenn ein gewerbsmäßiger Beförderer solche Altgeräte auf Grund eines unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages eines Erzeugers – ohne Einschaltung eines Herstellers, Vertreibers oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers - befördert.**

## **2. Anzeigepflicht bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen**

Hersteller und Vertreiber müssen eine Rücknahme von besonders überwachungsbedürftigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht bei jeder in § 9 Abs. 7 und Abs. 8 ElektroG als „freiwillige Rücknahme“ bezeichneten Rücknahme anzeigen. Eine Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG besteht nur

- für Hersteller, die „historische“ - d.h. als Neugeräte vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachte - Altgeräte aus Gewerbebetrieben, deren Aufkommen nicht mit dem Altgeräteaufkommen aus privaten Haushalten vergleichbar ist (§ 3 Abs. 4 ElektroG), zurücknehmen und einem Entsorger übergeben,

- für Vertreiber, die Altgeräte zurücknehmen und unmittelbar einem Entsorger übergeben oder „historische“ Altgeräte aus o.g. Gewerbebetrieben zurücknehmen und an Hersteller zur Entsorgung weiterleiten.

**Nur in diesen Fällen liegt eine „echte“ freiwillige Rücknahme im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG vor, für die eine Anzeigepflicht besteht.**

Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist das Landesamt für Umwelt, Dienststelle Kulmbach.

Das Schreiben wird in das Online-Informationssystem LAURIS eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Duhnkrack

Ministerialdirigent